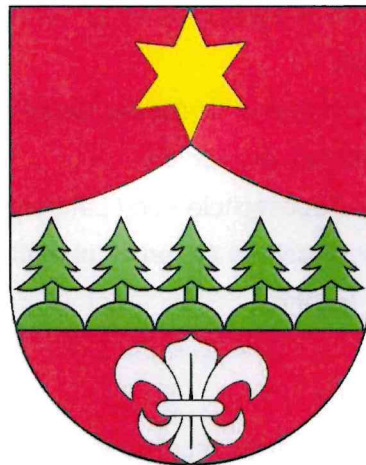


Einwohnergemeinde  
Forst-Längenbühl

---

# Tagesschul- verordnung

---



Gültig ab 1. August 2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

### **Artikel 1**

Angebot

<sup>1</sup> Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

<sup>2</sup> Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

a Frühbetreuung bis Schulbeginn

b Mittagsbetreuung

c Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

<sup>3</sup> Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

<sup>4</sup> Die Tagesschule Forst Längenbühl wird als Angebot mit tiefem pädagogischem Anspruch gemäss der Tagesschulverordnung des Kantons Bern geführt.

### **Artikel 2**

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

### **Artikel 3**

Leitung

<sup>1</sup> Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

<sup>2</sup> Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

#### **Artikel 4**

Anmeldung

- <sup>1</sup> Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im Frühjahr für das folgende Schuljahr.
- <sup>2</sup> Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- <sup>3</sup> In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
- <sup>4</sup> Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- <sup>5</sup> Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

#### **Artikel 5**

Abmeldung

- <sup>1</sup> Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.
- <sup>2</sup> Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

#### **Artikel 6**

Ausschluss

- <sup>1</sup> Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.
- <sup>2</sup> Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.

#### **Artikel 7**

Elterngebühren

- <sup>1</sup> Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.
- <sup>2</sup> Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.
- <sup>3</sup> Die Eltern ermächtigen die Gemeinde, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.
- <sup>4</sup> Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Mahlzeitengebühren	<p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup> Das Mittagessen kostet zwischen 8.50 und 12.00 Franken je Kind und Mahlzeit, das Zvieri ist kostenlos.</p> <p><sup>2</sup> Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Versicherung	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p><sup>2</sup> Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>
Abwesenheiten	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup> Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p> <p><sup>2</sup> Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arzteugnisses erlassen.</p> <p><sup>3</sup> Bei schulisch bedingten Abwesenheiten (z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.</p>
Konferenz der Betreuungspersonen	<p><b>Artikel 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Organisation der Tagesschule</li><li>b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden</li><li>c Pädagogische Grundsätze</li><li>d Weiterentwicklung der Tagesschule</li><li>e Fachliche Weiterbildung.</li></ul>
Zusammenarbeit	<p><b>Artikel 12</b></p> <p><sup>1</sup> Die in der Tagesschule tätigen Personen arbeiten zur Erfüllung des Betreuungsauftrages verbindlich zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulleitung regelt die Einzelheiten.</p>
Elternarbeit	<p><b>Artikel 13</b></p> <p>Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.</p>

**Artikel 14**

Qualitätssicherung

<sup>1</sup> Die Tagesschule stellt die Qualität der Betreuung durch geeignete Massnahmen sicher.

<sup>2</sup> Sie überprüft regelmässig die Zielerreichung und dokumentiert die Ergebnisse.

Inkrafttreten

<sup>3</sup> Die Schulleitung trifft die erforderlichen Massnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung.

**Artikel 15**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Genehmigung

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Artikel 16**

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 20.05.2026 genehmigt

Gemeinderat Forst-Längenbühl

Der Präsident

Der Sekretär



Peter Scheurer



Anton Wenger

Veröffentlicht am 20. Mai 2026